

§. 22. Auch ist verschiedenes, so oben in der Materie von Land-Commissionen fürgekommen ist, hieher applicabel.

Filfftes Buch.

Von Conferentien und Congressen mit Auswärtigen.

Erstes Capitel.

Von denen bey Belieb- Beschiek- und Eröffnung derer Conferentien und Congressen fürfallenden Aufsätzen und Handlungen.

§. 1.

Conferentien, oder Congressse, seynd Zusammenkünfte derer Bevollmächtigten verschiedener grosser Herrn, Reichs-Stände, u. s. w. um sich über gewissen Angelegenheiten mit einander zu besprechen.

§. 2. Was dißfalls unter Souverainen üblich seye? wird in der Claß von Europäischen Staats-Sachen bey der Materie von dem Europäischen Völcker-Recht in Kriegs- und Friedens-Zeiten gelehret.

§. 3. Im Röm. Reich kommen selbige vilfältig und in mancherley Absichten für.

§. 4. Zuweilen halten die verschiedene von Einem Haus entsprossene Regenten ihre Geschlechts-Läge, darauf von ihren Haus-Angelegenheiten gehandelt wird.

R F 3

§. 5.